

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 140 (1974)

**Heft:** 12

**Artikel:** Erkenntnisse aus einer AC-Schutz-Übung

**Autor:** Annasohn, Konrad

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-48864>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Erkenntnisse aus einer AC-Schutz-Übung

Hptm Konrad Annasohn

Sie begründeten ihre ablehnende Haltung damit, daß der militärische Turnunterricht für die Schüler eine Überbelastung darstelle. Außerdem liege es nicht in der Natur einer Republik, mit der Jugend Militärsport zu betreiben. Die Schule müsse Bildung vermitteln, die den Bürger befähige, später seine militärische Pflicht zu erfüllen. Der Staat dürfe über die wehrfähigen Bürger, nicht aber über die Kinder verfügen. Abgesehen davon, daß die Einführung des militärischen Turnunterrichts den Lehrermangel verschärfe, bedeute ein entsprechender Gesetzesartikel eine unzulässige Einmischung des Bundes in die Angelegenheiten der Kantone. Die Kommission hielt demgegenüber ganz klar fest, daß gegen gymnastische Übungen im Prinzip nichts einzuwenden sei, wohl aber gegen einen militärischen Turnunterricht und gegen die Art und Weise, wie der Bund versuche, einen vormilitärischen Unterricht durchzusetzen. Schließlich einigte sich die Kommission auf eine Formulierung, durch welche die Kantone verpflichtet werden sollten, nach Weisungen des Bundes für einen «angemessenen» Turnunterricht der zehn- bis zwanzigjährigen männlichen Jugend zu sorgen.

In der Öffentlichkeit wurden diese Fragen ebenfalls gründlich diskutiert. Hier zeichneten sich zunächst keine klaren Fronten ab. Von begeisterter Zustimmung bis zur kategorischen Ablehnung des militärischen Turnunterrichts enthielten die Stellungnahmen in der Presse und die Zuschriften Privater an politische und militärische Instanzen alle möglichen Varianten. Eine Klärung der Lage erhoffte man sich allgemein von einem schweizerischen Lehrertag, der im September 1874 einberufen wurde. Aber auch die Lehrer konnten sich zu keiner klaren Stellungnahme durchringen. Immerhin zeigten sich die Lehrer der deutschsprachigen Schweiz militärfreundlicher als ihre französischsprachigen Kollegen; diese befürworteten zwar größtenteils die Einführung des Turnunterrichts in den Volksschulen, lehnten aber jeden Einfluß des Militärs und der staatlichen Zentralgewalt ab<sup>16</sup>.

Am 13. Oktober 1874 begannen in der Legislative die Verhandlungen über ein neues Militärorganisationsgesetz. Grundsätzlich stimmte man dem Vorschlag der Kommission zu, daß ein turnerischer Vorunterricht eingeführt werden müsse. Ohne im Gesetzestext die Modalitäten festzuhalten, beschränkte man sich darauf, in allgemeiner Weise die Kantone zu verpflichten, den turnerischen Vorunterricht einzuführen<sup>17</sup>.

Damit war erstmals in einem schweizerischen Gesetz der Turnunterricht in den Schulen verankert worden. Er blieb bis in die Gegenwart hinein eng mit dem Militär verbunden. Dies zeigte sich darin, daß das Turnen und sogar die Ausbildung der Turn- und Sportlehrer dem eidgenössischen Militärdepartement unterstanden. Dies änderte sich erst nach 1970, als durch einen zusätzlichen Verfassungsartikel der Bund die Förderung von Turnen und Sport beschloß<sup>18</sup>. Verantwortlich für Turnen und Sport war jetzt das Departement des Innern. Die Zukunft wird zeigen, ob mit dieser organisatorischen Änderung für die Sache der Leibeserziehung in der Schweiz Wesentliches gewonnen wurde; ein Urteil hierüber zu fällen wäre jedenfalls verfrüht.

<sup>16</sup> NZZ, 8. bis 10. September 1874, Nr. 455-458.

<sup>17</sup> Die wichtigsten Stellen des Art. 81 MO 74 lauten: «Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom zehnten Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule ... durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.» Ferner heißt es: «Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen ... bis zum zwanzigsten Altersjahr erteilt werde.»

<sup>18</sup> Bundesbeschluß über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 27<sup>quinqüies</sup> betreffend die Förderung von Turnen und Sport vom 18. März 1970, angenommen in der Volksabstimmung vom 27. September 1970, Bundesblatt I/1970, S. 497.

## 1. Allgemeines

Eine mögliche Form des Krieges, mit der wir ernsthaft zu rechnen haben, nämlich ein Konflikt, verbunden mit dem Einsatz von Massenvernichtungsmitteln, rückt das Problem des Überlebens ganz entscheidend in den Vordergrund. Dieses stellt sich sowohl für die Zivilbevölkerung als auch für die Armee. Es tritt besonders akzentuiert für die (beweglichen) Kampftruppen zutage: Sie haben im Gegensatz zu einem wachsenden Teil der Bevölkerung und zu Grenz- und Festungstruppen keine mit allen notwendigen Vorrichtungen versehenen Schutzräume, sondern müssen in ihrem jeweiligen Einsatzraum geeignete Gebäude mit behelfsmäßigen Mitteln in möglichst taugliche Schutzräume umbauen.

## 2. Bauarbeiten

Dieses «Erstellen der AC-Schutz-Bereitschaft» bildete das Ausbildungsschwergewicht der Füis Kp III/28 in einem der letzten Wiederholungskurse. Während rund 10 Tagen wurden neben der Gefechtsausbildung die Truppe und das Kader in AC-Belangen «à jour» gesetzt und durch den Einsatz von speziellen Baudetachementen Keller in starken Gebäuden abgestützt, abgedichtet, mit Feinentstrahlungsstellen, Lüftungsanlagen, Schlafstellen, Licht und WC versehen, Küche, Magazine und Reparaturstellen in Kellern eingerichtet, kurz, alle Vorbereitungen getroffen, um der ganzen Kompanie in radioaktiv verseuchtem Gebiet das Leben «unter Tag» zu ermöglichen. Die anfängliche Skepsis gegenüber dem Gelingen aller Bau- und Installationsarbeiten wich bald einem berechtigten Optimismus. Es stellte sich heraus, daß eine Füsilierkompanie der Milizarmee dank ihren Mechanikern, Elektrikern, Sanitärinstallateuren, Schlossern, Spenglern, Maurern, Zimmerleuten, usw. über eine beeindruckende technische Kapazität verfügt. Für einen Keller, der 50 Mann Platz bietet, ist mit einem Arbeitsaufwand von 250 bis 300 Bau- und 25 Haflingerstunden zu rechnen.

Während dreier Nächte und zweier Tage wurde der AC-Ausbildungsstand der Truppe auf die Probe gestellt und die Baulichkeiten im Rahmen der Übung «Kellerduft» auf ihre Zweckmäßigkeit hin geprüft. Die Auswertung der Geschehnisse hat uns zu den im folgenden dargelegten wichtigsten Erkenntnissen geführt. Sie bilden unseres Erachtens eine geeignete Grundlage, die AC-Probleme fruchtbar weiterzudiskutieren.

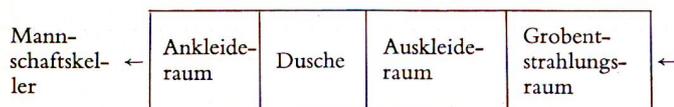
## 3. Auswertungsergebnisse

### 3.1. Entstrahlungsstelle für die Truppe

Im Verlaufe vielfach wiederholter Feinentstrahlung stellte sich heraus, daß die Entstrahlungsstelle gemäß Reglement unpraktisch und ungenügend konzipiert ist. Die Grobentstrahlung darf nicht

am gleichen Ort geschehen, wo sich der Mann seiner verstrahlten Kleider entledigt.

*Konsequenz 1:* Die Entstrahlungsstelle muß vier statt wie bisher drei Räume aufweisen.



Grobentstrahlung und Kleiderdeponie beanspruchen bedeutend mehr Raum als Duschen und Ankleideraum. Die Kleider müssen für den einzelnen leicht auffindbar deponiert werden können.

*Konsequenz 2:* Grobentstrahlungs- und Auskleideraum sollten etwa die doppelte Dimension von Duschen- und Ankleideraum haben.

Bei der Grobentstrahlung wird viel Staub aufgewirbelt und mit der Zeit in beachtlichen Mengen angehäuft.

*Konsequenz 3:* Jeder Mann hat auf einer nassen Unterlage grob-  
zuentstrahlen (Beispiel: Er steht in einem schuhsohlendick mit Wasser gefüllten Waschbecken).

### 3.2. Mannschaftskeller

Die Truppe muß in ihrem jeweiligen Einsatzraum geeignete Keller mit improvisierten Mitteln zu Schutzräumen ausbauen. Die zum Teil ausgezeichnet eingerichteten Zivilschutzkeller sind für die Zivilbevölkerung reserviert. Der Versuch, einen Keller nicht nur zu einem Schutzraum gegen radioaktive Verstrahlung, sondern auch zu einem «gassicheren» Unterstand auszubauen, ist nur dann sinnvoll, wenn der Unterstand nach dem Ausbau wirklich hermetisch abgeschlossen werden kann und über die notwendige starke, gefilterte Ventilationsanlage verfügt. Unser Bataillonsarzt meint dazu weiter:

«Ein nicht dichter Keller ist vor allem bei Einsatz flüchtiger chemischer Kampfstoffe ein äußerst gefährlicher Aufenthaltsort für die Truppe, da sich die eingedrungenen Gase viel weniger schnell verflüchtigen können als zum Beispiel im Freien. Ein Keller kann also leicht zu einer richtigen Gasfalle werden.

Bei keinem der bekannten in Frage kommenden Kampfstoffe mit Einsatz «flüchtig» kann mit einem wirksamen endogenen Abbau gerechnet werden, das heißt, daß ohne genügende Ventilation die Gase oder Aerosole mit ihrer ganzen toxischen Wirkung während beliebig langer Zeit verweilen können. Anders ausgedrückt: Die Schnelligkeit, mit welcher sich ein Kampfstoff wieder verflüchtigt, ist fast ausschließlich eine Funktion der Luftzirkulation.

Vor allem die Nervengifte (Sarin, VX-Stoffe) aber auch die Augenreizstoffe (Clark I, Clark II, Adamsit) sind in so geringen Konzentrationen wirksam, daß nur ein hermetisch gasdichter Raum einen Schutz darstellt.

Ein Unterstand gewährt einen bedingten Schutz beim Einsatz «seßhaft» chemischer Kampfstoffe, aber auch ein solcher Schutzraum muß schnell entgiftet werden können, und diese Bedingung schließt aus den oben erwähnten Gründen eine genügende Ventilation ein.

An den Ausbau eines Kellers zum sicheren Schutzraum gegen chemische Kampfstoffe werden also wesentlich andere Anforderungen gestellt, als wenn zum Beispiel der Schutz nur gegen radioaktive Strahlung gerichtet sein soll.»

*Konsequenz 4:* Meistens wird sich die Truppe wohl gegen radioaktive Verstrahlung, nicht jedoch zugleich gegen C-Kampfstoffe schützen können. Im Falle von C-Kampfstoff-Einsatz kann wohl AC-Schutztenü erstellt, jedoch der Keller nach Ende-C-Alarm, solange das Gelände gleichzeitig radioaktiv verstrahlt ist, nicht gründlich gelüftet werden. Unter Umständen wird eine Evakuierung der Truppe notwendig sein.

Meistens wird die Truppe in einer Mehrzahl von Schutzräumen untergebracht sein. Jeder Keller braucht eine eigene Energieversorgung. Um vom öffentlichen Stromnetz unabhängig zu sein, benötigt jeder Keller ein Antriebsaggregat.

*Konsequenz 5:* Da die Füsilierkompanie nur über ein B200 verfügt, muß sie sich frühzeitig nach anderen Aggregaten umsehen.

Der einzelne Schutzraum kann mit einem Ozeandampfer verglichen werden. Er muß sich weitgehend selbst erhalten können.

*Konsequenz 6:* AC-Spezialisten, technische Spezialisten (Elektriker, Baufachleute, Belüftungsfachleute, Installateure usw.), Unterhaltungskünstler sind auf die Keller aufzuteilen, so daß «Springer» auf ein Minimum reduziert werden. Die Zugzugehörigkeit ist zweitrangig.

*Konsequenz 7:* In jedem Keller müssen minimal folgende Ersatzmaterialien und -instrumente verfügbar sein:

- Kerzen,
- Ersatzbirnen,
- Ersatzbatterien (Funk, Taschenlampen),
- Kupferdraht isoliert,
- Ersatzstützen (zur Abstützung der Decken),
- Hammer, Säge, Zangen, Beile, Schraubenzieher, Stößel, Pickel, Schaufeln, Nägel,
- Ersatzbretter und -balken,
- Draht,
- Zeitungen,
- Toilettenpapier,
- Seife,
- saubere Wegwerflappen in großer Zahl,
- 15 l Wasser pro Mann (Notvorrat),
- 3 Notportionen pro Mann,
- Feuerlöscher,
- mindestens 3 Sätze Notwäsche pro Mann,
- Kartenspiele,
- mindestens 5 Zusatztenüs für «Kellerbesucher» (Kompaniekommandant, Arzt, Spezialisten).

### 3.3. Küche

Der Küchenraum wird während des Kochens stark erhitzt. Bei Holzfeuerung entwickelt sich außerdem Rauch.

*Konsequenz 8:* Der Schutzraum, in welchem sich die Küche befindet, braucht eine drei- bis viermal stärkere Belüftungsanlage als Mannschaftsschutzräume gleicher Größe. Außerdem muß der Küchenraum unseres Erachtens minimal 120 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen.

### 3.4. Fassen der Verpflegung

Die Mannschaft und die Eßbehälter sollen dabei so wenig wie möglich der Bestrahlung ausgesetzt werden.

*Konsequenz 9:* Die Verpflegung muß staubdicht transportiert werden. Bei größeren Distanzen werden die Haflinger einge-

setzt; die Behälter sind mit der Blache zuzudecken. Jeder Keller bekommt einen Haflinger zugeteilt.

*Konsequenz 10:* Das Essen wird auf Grund einer «Faßliste» geholt, weil die Zubringer sonst zu stark gefährdet würden. Im gleichen Gang haben dieselben Leute zurückzufassen.

*Konsequenz 11:* Nach der Grobentstrahlung (Abreiben mit feuchten Wegwerflappen) sind sämtliche Behälter und eingepackten Nahrungsmittel abzuduschen. Verpackungen (Folien um Brot, um Kellen usw.) und äußere Behälter bleiben im Duschenraum bis zur Rückfassung.

### 3.5. AC-Ausrüstung

Die Übung hat gezeigt, daß die einzelnen Männer der Bestrahlung unterschiedlich intensiv ausgesetzt sind (unterschiedliche Halbwertsdicken der Schutzkeller, Spezialaufträge, wie Beheben von Pannen, unterschiedliche Aufenthaltsdauer im Freien, bis jeder grobentstrahlt hat, unterschiedliche Aufenthaltsdauer in den Notkellern, bis jeder feinentstrahlt hat, unterschiedliches Reaktionsvermögen bei radioaktivem Ausfall und anderes mehr). Grobberechnungen über aufgenommene Strahlendosen, die für alle gültig sein sollen, genügen nicht. Berechnungen für jeden einzelnen Mann sind aus kontrolltechnischen und zeitlichen Gründen undenkbar. Ein Dosimeter pro Zug sagt nur etwas über die durch den Träger aufgenommene Strahlendosis aus.

*Konsequenz 12:* Pro Mann ein Dosimeter und ein Dosiskontrollblatt.



Duschenraum der Feinentstrahlungsstelle. Es muß in der Gasmaske geduscht werden, da ja noch feine radioaktive Partikeln vorhanden sein können.

Befindet sich die Truppe im Einsatz, so muß sie ständig mit A- oder C-Kampfstoff-Wirkungen rechnen. Die AC-Schutz-Bereitschaft ist deshalb nicht ein Ausnahme- sondern der Normalfall.

*Konsequenz 13:* die Truppe muß so trainiert werden, daß sie vor jedem Einsatz unaufgefordert vollständige AC-Schutz-Bereitschaft erstellt. Das Kader hat ebenso unaufgefordert zu kontrollieren.

Dem Wehrmann kann die obige Aufgabe durch eine gebündelte AC-Schutzmaterial-Abgabe wesentlich erleichtert werden. Sein erster Einsatz wird im Kriegsmobilmachungsfall die Verschiebung zum Kriegsmobilmachungsplatz sein.

*Konsequenz 14:* Die persönliche Ausrüstung jedes Wehrmannes muß durch einen AC-Sack ergänzt werden. Inhalt:

- Schutzmaske,
- ABC-Schutz-Überwurf,
- Plastikhandschuhe,
- Plastikstiefel,
- 1 Kleider-, 1 Schuhbürste,
- 3 Atropinspritzen,
- Plastiksäcke für Notwäsche, Rauchzeug, Verpflegung,
- Merkpunkte für die ABC-Abwehr (Nr. 52.23/I),
- Dosimeter und Dosiskontrollblatt.

Diese Ausrüstung hütet er wie sein Gewehr zu Hause. Im Kriegsmobilmachungsfall hat er sie folgendermaßen zu ergänzen:

- Seifen und 10 Wegwerflappen,
- Notwäsche,
- Entgiftungsmittel (Waschmittel).

Der Wehrmann sieht nachts im AC-Schutz-Tenü zu wenig. Der AC-Schutz-Überwurf ist zudem nicht feuerfest. Mehrere Überwürfe wurden beim Raketenrohrschießen teilweise versengt. Der Träger des Überwurfes ist mit den Armen nicht manövrierfähig (zum Beispiel Waffenhandhabung); zum Schießen muß der Überwurf geöffnet werden.

*Konsequenz 15:* Der AC-Schutz-Überwurf ist anders zu konzipieren, und zwar etwa wie folgt:

- Kapuze schnürbar, um Blick zur Seite frei zu haben,
- feuerfestes Material,
- Ausschlupföffnungen für die Arme (keine Ärmel). Diese sind (zum Beispiel mit Druckknöpfen) schließbar.

### 3.6. Notkeller

Wird die Truppe in größerer Entfernung von ihren ausgebauten Schutzräumen während eines Einsatzes von radioaktivem Ausfall überrascht, so muß sie so rasch wie möglich Notkeller beziehen und darin leben, bis der günstigste Zeitpunkt zur Evakuierung in die angestammten Keller erreicht ist. Dies kann unter Umständen etliche Stunden dauern. Nach der Verschiebung zu den ausgebauten Schutzräumen muß sie wiederum Notkeller beziehen, da sie sonst zu lange unter freiem Himmel warten müßte, bis alle die Entstrahlungsstelle im ausgebauten Keller passiert haben. Aus diesen Notkellern werden die Leute paarweise (wegen gegenseitiger Hilfe in der Grobentstrahlungskammer) zum Bezug der Schutzräume abgerufen.

*Konsequenz 16:* In möglichen Einsatzräumen sind so früh wie möglich starke Keller aufzufindig zu machen, damit nicht während des Ausfalls gesucht werden muß.

*Konsequenz 17:* Eine äußerst sorgfältige Grobentstrahlung vor Bezug eines Notkellers ist unerlässlich; man hält sich unter Umständen etliche Stunden darin auf.

*Konsequenz 18:* Im Ort, wo sich die ausgebauten Schutzräume befinden, sind neben diesen starke Notkeller zu rekonoszieren, welche möglichst nah bei den Mannschaftskellern liegen.

*Konsequenz 19:* Da durch eine Grobentstrahlung nie der gesamte radioaktive Staub entfernt werden kann und demzufolge in den Notkellern die Gefahr besteht, diesen einzuatmen, hat die Schutzmaske am Gesicht zu bleiben!

### 3.7. Schutz der Waffen

Die Waffe kann nicht ausgewechselt und muß demnach so gut wie möglich geschützt werden.

*Konsequenz 20:* Das Gewehr ist unter dem AC-Schutz-Überwurf beziehungsweise unter der Pellerine zu tragen.

### 3.8. Bereitschaftsgrade und Bereitschaftsgradänderungen

Lebt die Truppe im verstrahlten Gebiet in den Schutzräumen, so benötigt sie bei geschickter Kelleraufteilung minimal 1 Stunde, bis sie diese verlassen hat, da sich im Auskleideraum in der Regel höchstens vier Mann gleichzeitig marschbereit machen können.

*Konsequenz 21:* Ordnet ein Kommandant Bereitschaftsgrad III oder IV an, so muß er sich bewußt sein, daß die Truppe erstens die obgenannte Zeit benötigt, um diesen zu erreichen, und zweitens zur Aufrechterhaltung des befohlenen Bereitschaftsgrades sich nicht mehr in den Schutzräumen, sondern höchstens in den Notkellern aufhalten kann; dadurch ist sie intensiverer Bestrahlung ausgesetzt.

### 3.9. Fragwürdige Dosenberechnungen

Bei der Berechnung der in einem Keller aufgenommenen Dosen spielen der Normwert, die Aufenthaltsdauer und der Schutzfaktor eine Rolle. In der Rechnung wird nicht berücksichtigt, daß der Mann unter Umständen nicht feinentstrahlt ist, also nicht nur der Strahlung von außen durch die Kellermauern, sondern auch einer solchen aus den nicht entfernten radioaktiven Partikeln auf den Kleidern ausgesetzt ist.

*Konsequenz 22:* Es ist durch die zuständigen Stellen abzuklären, welche Bedeutung einer eventuell mehrstündigen Bestrahlung beizumessen ist, die durch nicht entfernte radioaktive Staubpartikel auf der Kleidung entsteht.

### 3.10. Treffen

In der Schutzmaske sinkt es etwa um 50%, da die Gläser bei längerem Tragen, trotz Einfettung, anlaufen und die Sicht ohnehin schlecht ist.

*Konsequenz 23:* Eine neue Schutzmaske mit speziell behandelten Gläsern und besserem Sichtwinkel wird dringend benötigt.

### 3.11. Der Feldweibel

Die Aufgaben des Feldweibels werden durch das zusätzliche Problem des Erstellens einer vollständigen AC-Schutz-Bereitschaft vervielfacht (Mannschaftskellereinrichtung, Küchenproblem, Materialmagazin unter Tag bringen, Entstrahlungsstelle für Mannschaft und Material usw.). Ebenso würde es sich im Ernstfall verhalten.

*Konsequenz 24:* Die Kompanie benötigt für eine solche Übung und im Ernstfall einen «vollamtlichen» zweiten Mann mit Feldweibelfunktionen (zum Beispiel einen Wachtmeister).

## The Selection of Recruits in the British Army

Col Norman L. Dodd, Retd.

The correct and most economical use of the limited manpower available is important in any military force but it is vital in an army which relies upon a voluntary system of recruiting. Not only must men be placed in units where their education and aptitudes can be used to the best advantage but also in trades and employments in which they can be satisfied in their work and so enjoy their career in the Army. At the same time the manpower planners of the Service must ensure that each regiment and corps receives sufficient recruits of the correct standard. A balance must be kept which takes account of the man's wishes and the Army's requirement. Usually these co-incide because a man who is a square peg in a round hole will be unhappy and therefore a bad influence on those around him. He will soon leave the Army and will be a very poor advertisement for the Service.

Before 1968 all prospective recruits for the British Army were allocated to corps and regiments by the selection officers at the Army Careers Offices (Recruiting Offices) to whom they reported for enlistment. The training depots then appointed them to appropriate jobs. This system led to imbalances and often to men finding, on arrival at their training depot, that they had made a mistake and would rather be in some other regiment and trade. These recruits often took advantage of the option given them to leave the Army during their first few weeks of training rather than go through the trouble of requesting a transfer.

Between 1968 and 1971 a pilot scheme was run under which a cross section of recruits were given a longer period of briefing during which the various arms and services were explained to them. They were then given aptitude tests and very thorough interviews before they were allocated to their Corps or Regiment. The effects were dramatic; the drop out rate at the Depots and Training Centres was immediately reduced by 40%. The Ministry of Defence therefore decided to form a permanent Selection Centre to which every man recruited in England must report before his final assignment to a corps or regiment. The location chosen was in Sutton Coldfield almost in the middle of England and the Centre opened in September 1971. Since that date the procedures and tests used have been refined and improved with the experience gained and are now probably the most efficient in the world today. The proof is that the drop out rate is under 10% at the training centres and only 6¾% at the Centre itself.

The Centre receives its input from the Army Careers Offices which are situated in most towns and cities throughout the country. The usual procedure is for the prospective recruit to call at his nearest Office and make enquiries about the Army in general. About 50% of these youths and men have some idea of the Regiment which they wish to join, the remainder have little or no idea. If the man's interest is serious he is asked to fill out an attestation form and provide the names of two witnesses to character. He is given a fairly simple general intelligence test and is medically examined. If these prove satisfactory he is asked to report on a given day. The oath is then administered and he is formally enlisted but "not finally approved", either as a Young Soldier if aged between 17 and 17½ or as an adult if over 17½. Youths aged between the ages of 16 and 17½ can join the Army as Juniors and serve with Junior Units or as Apprentices in Apprentice Schools.